

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 245/11 B

L 2 U 383/10 (Bayerisches LSG)
S 8 U 16/10 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe,
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Juli 2011 wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Beklagten ist als unzulässig zu verwerfen. Die Beklagte hat die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieses Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Nur beiläufig weist der Senat darauf hin, dass die Beklagte bereits keinen Beweisantrag benannt hat, der den Anforderungen der ZPO genügt (vgl hierzu mit zahlreichen weiteren Nachweisen Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 18a). Hinsichtlich des Zulassungsgrundes der Divergenz ist es erforderlich, dass der Beschwerdeführer aufzeigt, dass das LSG in dem angefochtenen Urteil mit einem tragenden abstrakten Rechtssatz einem tragenden abstrakten Rechtssatz aus einem Urteil des BSG widersprochen hat. Darlegungen hierzu fehlen. Vielmehr rügt die Beschwerde lediglich die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG im Einzelfall.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

